

der kirchenpolitischen Situation im Europa des 19. Jahrhunderts, die für Pottmeyer zur Einsicht führt, daß die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes sowohl für Pius IX. wie auch für die Mehrheit der Bischöfe „... in erster Linie keine theologische Frage, sondern eine Lebensfrage der Kirche in einer Situation von apokalyptischer Dimension ...“ war (S. 60). Im zweiten bis fünften Kapitel geht Pottmeyer dann der theologischen und kirchenpolitisch kontextuellen Erklärung der Unfehlbarkeit in den maßgebenden theologischen Kreisen und Schulen der Zeit nach. Damit ist die Grundlage für das sechste Kapitel geschaffen, in dem Pottmeyer aufzeigt, wie sich die Zuordnung der päpstlichen Unfehlbarkeit zum Jurisdiktionsprimat und ihre Identifikation mit dem politischen und juristischen Begriff der Souveränität gestaltet. Abschließend bemüht sich Pottmeyer um jene positiven Aspekte der ultramontanen Theologie, die heute aus ihrer damaligen Einseitigkeit herausführen und die künftige Diskussion befruchten können (S. 409 f.). Trotz dieser „weiterführenden Gesichtspunkte“ bleiben viele Fragen an die Sache und an den Autor offen. Sein Beitrag zur Klärung der Probleme ist aber positiv und sollte von all jenen zur Kenntnis genommen werden, denen es in der ökumenischen Diskussion dieses Problems nicht um Relativierung, sondern um Vertiefung der Wahrheit geht (vgl. S. 19).

Hans Jörg Urban

*Volker Pitzer*, Justinus Febronius. Das Ringen eines katholischen Irenikers um die Einheit der Kirche im Zeitalter der Aufklärung. (Kirche und Konfession. Veröffentlichungen des Konfessionskundlichen Instituts des Evangel. Bundes, Bd. 20.) Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1976. 214 Seiten. Kart. DM 32,—.

Die sorgfältig gearbeitete Heidelberger Dissertation hat nicht nur theologiegeschichtlichen Wert, sie kann auch als eine die ökumenische Problematik fördernde Untersuchung begrüßt werden. Der Verfasser beobachtet, daß Leben und Werk des Trierer Weihbischofs Nikolaus von Hontheim (1701–1790) ins Geschichtsbewußtsein der Nachwelt z. T. im Widerspruch zur ursprünglichen Zielsetzung von dessen Wiedervereinigungsideen eingingen. Dies ist schon Grund genug, Hontheims System von der Wirkungsgeschichte exakt abzuheben und es für sich zu analysieren. Dabei ergibt sich folgendes Bild:

Das Verfassungsmodell, das Hontheim anstrebt, setzt die Kirche als sichtbare Institution, als ein aus Klerikern und Laien zusammengesetztes Corpus voraus, das durch die Bischöfe geleitet wird. Unter ihnen nimmt der römische Bischof unbeschadet der gleichrangigen Stellung und der Rechte der übrigen Bischöfe als „centrum unitatis“ eine Sonderstellung ein. Oberste Autorität in der Kirche ist das Allgemeine Konzil, das als Versammlung aller Bischöfe die universale Kirche repräsentiert und in dessen Entscheidungen die der Kirche als ganze verliehene und im Beistand Christi gründende Unfehlbarkeit ihren Niederschlag findet. Die einheitsbildende und einheitshaltende Bedeutung, die dem Allgemeinen Konzil damit zugewiesen wird, besteht aber nicht darin, daß es anstehende Fragen autoritativ und alle Kirchenglieder auf Gehorsam verpflichtend entscheidet, sondern daß in ihm als legitimierter und repräsentativer Instanz die Kirche tangierende Fragen und Konflikte frei diskutiert und einer alle Parteien und Richtungen überzeugenden Lösung zugeführt werden. Entscheidungen, die auf diese Weise zustande kommen, sind nicht schon dadurch verbindlich, daß sie vom Konzil als höchster kirchlicher Autorität gefällt werden, sondern daß sie



von der Gesamtkirche als überzeugend akzeptiert werden.

Das entscheidende Mittel, mit dem Hontheim die Lösung dieser Aufgabe angeht, liegt in dem Versuch, alle für die Entwicklung der Kirche Verantwortlichen, Papst, Bischöfe sowie die Lehrer der Theologie und des Kirchenrechts, über Wesen und stiftungsgemäße Verfassungsstruktur der Kirche wie über die für die Verfälschung der Kirchenverfassung und damit für Mißstände und Spaltung relevanter Faktoren „aufzuklären“ und zu den notwendigen Konsequenzen anzuregen.

Er erwartet die notwendigen praktischen Schritte zur Verwirklichung seines Reform- und Unionsziels von den Königen und Fürsten, die allein die Macht und den Spielraum für strukturverändernde Impulse im kirchlichen Bereich haben.

Unter Umständen hätte die unionistische Komponente im „Febronius“ größere Beachtung gefunden, hätte Hontheim den deutschen Episkopat geschlossen für sein episkopalistisches Reformprogramm gewinnen können. Davon kann aber keine Rede sein.

Für Hontheim ist die kirchliche Gemeinschaft nicht denkbar ohne ihre äußere sichtbare Ordnung, die für das innere Leben von tiefgreifender Bedeutung ist. Die vielfältigen Formen geistlichen Lebens in Eintracht und Gemeinschaft äußern sich in dieser Ordnung, und nur in ihr kann sich die innerkirchliche Kommunikation vollziehen. Anders als Luther, der gewisse äußere Instanzen um der Liebe willen dulden will, trägt Hontheim dem Eigengewicht der historisch gewachsenen Institutionen wie der allen Lebensäußerungen einer Gruppe innewohnenden Tendenzen auf Institutionalisierung Rechnung.

Dieses Ergebnis gewinnt der Verfasser in gründlicher Erörterung der Quellen und ebensolcher Auswertung der Sekundärliteratur, besonders der zustimmenden

und polemischen Schriften zu den „Febroniuschriften“ seit 1763. Eine bisher bestehende Forschungslücke ist damit glücklich ausgefüllt. Für die Erforschung des Aufklärungszeitalters vermittelt die Untersuchung wichtige Gesichtspunkte.

F. W. Kantzenbach

*Hans Schneider*, Der Konziliarismus als Problem der neueren katholischen Theologie. Die Geschichte der Auslegung der Konstanzer Dekrete von Febronius bis zur Gegenwart. (Arbeiten zur Kirchengeschichte, Bd. 47.) Verlag W. de Gruyter, Berlin 1976. VIII/378 Seiten. Ganzleinen DM 108,—.

Mit Recht beginnt die 1972 als Göttinger Dissertation angenommene, seither leicht überarbeitete, höchst informationsreiche Arbeit mit dem Hinweis: „Es gibt nicht viele Dokumente der Kirchengeschichte, um deren Verständnis und Geltung über Jahrhunderte hinweg so zäh und verbissen gerungen wurde wie um die Dekrete des Konstanzer Konzils“, die „verkündeten, daß einem Konzil in der Kirche die oberste Gewalt zukommt“. Der evangelische Verfasser will dazu weniger eine eigene Position entwickeln als den „Umkreis abschreiten, innerhalb dessen sich historische Forschung und Diskussion bewegen“ bzw. seit Jahrhunderten bewegt haben, und „einige vorrangige Forschungsdesiderate“ markieren. Ein doppeltes: „Steht-noch-aus“, im Blick auf „eine dogmatisch und historisch voll befriedigende Antwort und Interpretation der Konstanzer Dekrete“, bildet den Abschluß. Dazwischen liegt, überzeugend aus den Quellen dokumentiert, nach knapper Darlegung der Konzilsfacta der Weg des „Weiterlebens des konziliaren Gedankengutes“ in zunehmender Verdichtung bis zur Zeit des Zweiten Vaticanum. Besonderes Gewicht gewinnt die dadurch bewirkte „Neubelebung der Diskussion“ (S. 239–308).